

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3451 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
1982 02 11

Z.11 0502/178-Pr.2/81

1612 IAB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

1982 -02- 11
zu 1638 J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 17. Dezember 1981, Nr. 1638/J, betreffend Schülerfreifahrten und Schulfahrtbeihilfe-Fahrpreisersatz, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1: Ich habe bereits in Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Jörg Haider und Genossen vom 21. Mai 1981, Nr. 1232/J, ausgeführt, daß die Finanzlandesdirektion für Kärnten angewiesen wurde, in allen in Frage stehenden Fällen einer rechtskräftigen Ersatzforderung für zu Unrecht erlangte Schülerfreifahrten Nachsichten mindestens in Höhe der Hälfte der Zahlungsverpflichtungen zu gewähren; dies auch in den Fällen, in denen der angeforderte Betrag bereits gezahlt worden ist.

Eine weitergehende Nachsichtsmaßnahme erachte ich nicht für gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang darf ich auf die ausführliche Darstellung der Rechts- und Sachlage in der Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Jörg Haider und Genossen vom 17. November 1980, Nr. 840/J, durch meinen Amtsvorgänger verweisen.

Auch der Umstand, daß es nicht in allen untersuchten Fällen zu einer Ersatzforderung kam, rechtfertigt keine weitere Nachsicht. So konnten die im Schuljahr 1980/81 festgestellten 260 Fälle, in denen ein Freifahrausweis zu Unrecht ausgestellt wurde, dadurch bereinigt werden, daß die Fahrausweise noch rechtzeitig eingezogen und mit den Verkehrsunternehmen rückverrechnet wurden. Von den 80 Fällen, die das bereits abgelaufene Schuljahr 1979/80 betrafen, kam es in 40 Fällen aus Gründen der Geringfügigkeit oder aus anderen Gründen zu keiner Ersatzforderung. Die unterschiedlichen Voraussetzungen rechtfertigen daher auch eine

- 2 -

unterschiedliche Behandlung der Fälle.

Zu 2: Eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Ersatzansprüche für zu Unrecht erlangte Schülerfreifahrten erachte ich nicht für erforderlich. Der Grund für die aufgetretenen Unsicherheiten ist nicht in einer unklaren Rechtslage sondern darin gelegen, daß die Ersatzpflicht erst mit 1. September 1979 in Kraft getreten ist und in der Übergangszeit noch an früheren Praktiken festgehalten wurde.

Müllner